

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1962

Nr. 2/1

ausgegeben am 31. Januar 1962

---

## Verordnung vom 28. September 1961 betreffend das Naturschutzgebiet "Schwab- brünnen/Äscher"

Aufgrund des 1. Abschnittes des Naturschutzgesetzes, LGBL 1933 Nr. 11<sup>1</sup>, verordnet die Fürstliche Regierung:

### Art. 1<sup>2</sup>

Das Gebiet in den Schwabbrünnen, im Äscher und im Auslauf der Nendler Rufe (Gemeindebezirke Schaan, Planken und Eschen) wird als schutzwürdig erklärt und unter Naturschutz gestellt.

### Art. 2

1) Das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher hat ein Flächenmass von 55 ha und wird folgendermassen abgegrenzt:

im Westen: durch den Bahnkörper der österreichischen Bundesbahn;

im Süden: durch den südlichen Waldrand westlich der Landstrasse Schaan-Nendeln und den zum Bahngeleise führenden Rasenweg;

im Osten: durch die alte Landstrasse Schaan-Nendeln, soweit diese noch vorhanden ist, im übrigen durch die neue Landstrasse;

im Norden: durch den nördlichen Damm der Nendler Rufe westlich der Landstrasse Schaan-Nendeln und die geradlinige Fortsetzung zum Bahngeleise.<sup>3</sup>

2) Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes sind im Übersichtsplan 1:10 000 (Blatt 2, Schaan) eingetragen. Je ein Plan mit dem eingetragenen Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher liegt bei der Fürstlichen Regierung und bei den Gemeindevorstellungen Schaan und Planken auf. Das Planexemplar der Regierung gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

### Art. 3

1) Das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen/Äscher ist im heutigen Zustande zu belassen.

2) Insbesondere wird verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- b) die Streue oder das Trockengras abzubrennen,
- c) den Riedbiotop durch irgendwelche Eingriffe zu verändern,
- d) die Kulturart der Grundstücke zu ändern,
- e) die Bodengestalt durch Grabungen oder auf sonstige Weise zu verändern,
- f) Müll, Schutt oder Abraum abzulagern,
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;<sup>4</sup>
- h) die Jagd und Fischerei auszuüben;<sup>5</sup>
- i) in den Wasserflächen der Rüfeeinfangdämme zu baden, diese mit Floss zu befahren oder anderweitig zu beunruhigen,
- k) Hochbauten irgendwelcher Art zu errichten.
- l) Herbizide, Insektizide und andere Pestizide zu verwenden.<sup>6</sup>

### Art. 4<sup>7</sup>

Die landwirtschaftliche Nutzung (Streuenutzung) und die Bewirtschaftung der Waldbestände bleibt im bisherigen Umfang gestattet. Die waldbaulichen Eingriffe haben auf einen mehrstufigen Bestandesaufbau aus naturgemässen Holzarten hinzuzielen.

### Art. 5

Die bereits vorhandenen Wasserabzugsgräben dürfen unterhalten werden. Jede weitere und stärkere Bodenentwässerung ist verboten.

## Art. 6

Die im Naturschutzgebiet notwendigen rüfebaulichen Massnahmen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Art. 7<sup>s</sup>

Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet und dessen treuhänderischen Verwaltung obliegt dem Amt für Wald, Natur und Landschaft. Die Forst- und Jagdschutzorgane sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen und Übertretungen der Regierung zur Anzeige zu bringen.

## Art. 8

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen diese Verordnung werden als Zuwiderhandlungen im Sinne von Art. 28 des Naturschutzgesetzes verfolgt.

## Art. 9

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

- 
- 1 LR 451.0
- 
- 2 Art. 1 abgeändert durch [LGBL 1975 Nr. 27](#).
- 
- 3 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1975 Nr. 27](#).
- 
- 4 Art. 3 Abs. 2 Bst. g abgeändert durch [LGBL 1975 Nr. 27](#).
- 
- 5 Art. 3 Abs. 2 Bst. h abgeändert durch [LGBL 1975 Nr. 27](#).
- 
- 6 Art. 3 Abs. 2 Bst. l eingefügt durch [LGBL 1975 Nr. 27](#).
- 
- 7 Art. 4 abgeändert durch [LGBL 1975 Nr. 27](#).
- 
- 8 Art. 7 abgeändert durch [LGBL 1975 Nr. 27](#) und [LGBL 1996 Nr. 127](#).